

Az.: 2 A 169/10
11 K 1949/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch den Präsidenten
des Sächsischen Landesarbeitsgerichtes
Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Beurteilung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 16. August 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Dezember 2009 - 11 K 1949/06 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor.
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen seine dienstliche Beurteilung vom 16. Mai 2006 für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 mit dem Gesamtprädikat „übertrifft die Anforderungen“. Während des Beurteilungszeitraums war der Kläger als Richter am Arbeitsgericht in tätig. In der vorangegangenen Beurteilung hatte der Kläger eine Beurteilung mit dem Gesamtprädikat „übertrifft erheblich die Anforderungen“ erhalten.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die vom Kläger angegriffene Regelbeurteilung rechtmäßig sei und ihn nicht in seinen Rechten verletze. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Gesamtbewertung „übertrifft die Anforderungen erheblich“ oder nach Aufhebung der Beurteilung erneut beurteilt zu werden oder auf Ersetzung einzelner Sätze aus der Beurteilung. Ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften liege nicht vor. Insbesondere habe es nach der Eröffnung der Beurteilung mit einem Abstand von mindestens zwei Arbeitstagen keines gesonderten Besprechungstermins

gemäß § 9 Abs. 1 SächsBeurtVO bedurft, weil ein solcher nach Ziffer X der hier einschlägigen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums zur Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten vom 7. November 2001 (VwV) nicht vorgesehen sei. Die Beurteilung erweise sich auch in der Sache als rechtmäßig. Die Benennung der Vergleichsgruppe sei nicht erforderlich gewesen, weil der Kläger offensichtlich zu der Vergleichsgruppe der Richter am Arbeitsgericht (R1) gehört habe. Aus der Regelbeurteilung habe auch nicht hervorgehen müssen, mit welcher „Platzierung“ der Kläger im Leistungsvergleich innerhalb der Vergleichsgruppe abgeschnitten habe. Es liege auch kein Verstoß gegen Ziffer VI Nr. 3 e) VwV insofern vor, als nicht festgestellt worden sei, dass er für eine Tätigkeit als Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht in Betracht komme. Die Beurteilung erweise sich auch nicht deshalb als fehlerhaft, weil der Beurteiler im Hinblick auf die Arbeitsbelastung des Klägers von einem unrichtigen Sachverhalt bzw. sachfremd und willkürlich davon ausgegangen sei, die Arbeitsbelastung des Klägers habe sich im Vergleich zum vorherigen Beurteilungszeitraum verringert. Der Beurteiler sei nicht gehalten gewesen, gesonderte Zeiten zu erwähnen, in denen der Kläger aufgrund von Erkrankungen an der Dienstausbübung gehindert gewesen sei. Dies sei nur bei Vorliegen außergewöhnlich langer Fehlzeiten erforderlich. Die Zeit, die der Kläger der Beschäftigung mit den neuen Steuerungsmodellen gewidmet habe, habe sich im Rahmen dessen gehalten, was ein Richter in der 1. Instanz üblicherweise für Schulungen und Fortbildungen (freiwillig) aufwende. Dies gelte auch unter Berücksichtigung, dass der Kläger zwei weitere Wochen an einem Richteraustausch und zusätzlich einen Tag an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen habe. Die Arbeit des Klägers im Präsidialrat der Arbeitsgerichtsbarkeit mit den vergleichsweise wenigen Beförderungsstellen sei auch angesichts seines Vortrages, dass er als einziger Neuling des Präsidialrates zusätzliche Zeit für das Studium der Bestimmungen des Richtergesetz benötige, nicht erheblich. Gleiches gelte für das Vorbringen des Klägers zur Flutkatastrophe. Hinsichtlich der Arbeitsbelastung sei auch nicht die Teilnahme an polnischen Sprachkursen über zehn Wochen sowie die Mitgestaltung von drei Richtertreffen von Arbeitsrichtern aus und Wroclaw zu berücksichtigen gewesen, da gemäß Ziffer VI Nr. 2 Satz 2 und 3 VwV die Dienstaufgaben, die der Richter in Bezug auf seine Amtsgeschäfte und seine Funktion (im Vergleich zu den übrigen Richtern der Besoldungsgruppe) geleistet habe, in den Blick zu nehmen seien. Grundlage dieses Leistungsvergleichs könnten daher nur Umstände sein, die eng mit den Amtsgeschäften und der Richterfunktion zusammenhängen, weil

der Richter ansonsten die Rahmenbedingungen der Beurteilung selbst beliebig ändern könnte. Diese Aktivitäten seien gemäß Ziffer VI Nr. 3 c) VwV auch nicht als ergänzende Bemerkungen in die Beurteilung aufzunehmen. Es handele sich nicht um dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten, für die der Kläger von seinen sonstigen Dienstpflichten (zumindest teilweise) freigestellt worden sei, sondern um ein lediglich zwar vom Dienstherrn gern gesehenes freiwilliges Engagement, das die Dienstaufgaben und Amtsgeschäfte des Richters nicht berühre. Allein der Umstand, dass die Teilnahme vom Dienstherrn wohl nicht nur genehmigt, sondern sogar gefördert worden sei, rechtfertige nicht ihre Gleichstellung mit einer dienstlich veranlassten Nebentätigkeit. Die Beurteilung sei auch nicht deshalb willkürlich, weil der Beurteiler davon ausgegangen sei, der Kläger hätte seine Leistungen hinsichtlich der schriftlichen Abfassung der Urteilsgründe im Vergleich zum vorherigen Beurteilungszeitraum steigern müssen, um erneut die hervorgehobene Gesamtnote „übertrifft erheblich die Anforderungen“ erreichen zu können. Es verstoße nicht von vornherein gegen allgemeine Wertmaßstäbe, wenn einem Richter in der Regelbeurteilung trotz unveränderter Leistungen im Vergleich zur letzten Beurteilungsrunde eine bessere oder schlechtere Gesamtnote erteilt werde, weil die Gesamtbewertung von einer unter Umständen veränderten Leistungsstärke der Gruppe und sonstigen Rahmenbedingungen wie z. B. der Arbeitsbelastung abhängt. Es sei daher nicht zu beanstanden, wenn der Beurteiler bemängelt habe, dass trotz sinkender Arbeitsbelastung bereits zuvor gerügte sprachliche Mängel bei der schriftlichen Urteilsabfassung nicht verbessert wurden, da dies zur Kernaufgabe richterlicher Tätigkeit gehöre. Es sei auch nicht erkennbar, dass der Beurteiler dabei einen überzogenen, durch persönliche stilistische Geschmacksfragen bestimmten Maßstab angelegt habe. Vielmehr habe es sich bei den vom Beurteiler vorgenommenen Beanstandungen um grammatikalische Fehler und weitere Ungenauigkeiten gehandelt, die geeignet seien, die Verständlichkeit der Entscheidung insbesondere Nichtjuristen zu erschweren. Die Beurteilung stelle auch keinen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit dar und beeinträchtige nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers. Schließlich sei die Beurteilung auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage erstellt worden. Die Heranziehung von 16 Akten sei ausreichend, um sich ein aussagekräftiges Bild über die Arbeitsweise des Klägers zu verschaffen. Die Auswahl sei auch nicht willkürlich oder zielgerichtet erfolgt.

4 Hiergegen wendet der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrages ein, das Urteil begegne ernstlichen Zweifeln. Seine streitgegenständliche Regelbeurteilung erweise sich als rechtswidrig, da der Beurteiler bei der Würdigung seiner Arbeitsleistung sachfremde Erwägungen angestellt bzw. allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet und die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften nicht richtig angewandt habe. Die Beurteilung leide zunächst an einem Verfahrensmangel. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts enthalte Ziffer X VwV keine abschließende Regelung zu den Voraussetzungen über die Bekanntgabe einer Beurteilung. Dort sei in Nr. 1 lediglich normiert, dass der Dienstvorgesetzte mit dem Richter/Staatsanwalt die Beurteilung zu besprechen und sie ihm im vollen Wortlaut zu eröffnen habe. Eine Regelung darüber, dass ein Besprechungstermin im zeitlichen Abstand zur Eröffnung der Beurteilung zu erfolgen habe, werde nicht getroffen, so dass gemäß § 3 SächsRiG das subsidiäre Beamtenrecht und damit die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten vom 16. Februar 2006 (SächsBeurtVO), also die Sollvorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 3 SächsBeurtVO anwendbar sei, wonach zwischen Aushändigung und Erörterung und Eröffnung mindestens zwei Arbeitstage liegen sollten. Die Erörterungspflicht habe Befriedungs- und Konsensfunktion, die nur in einem von Beurteilten und Beurteiler gleichermaßen vorbereiteten Gesprächstermin erfüllt werden könne. Andernfalls läge eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Richter und damit ein Verstoß gegen Art. 3 GG vor. Ein Richter benötige ebenso wie ein Beamter Zeit, um sich auf die Beurteilungsbesprechung vorzubereiten. Der Verfahrensmangel könne auch nicht dadurch korrigiert werden, dass der Richter die Gegenvorstellung und den Widerspruch als Möglichkeiten des Rechtsschutzes habe. Die Vorschrift über die Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern gemäß § 46 VwVfG sei nicht anwendbar. Weiterhin hätte die Beurteilung die Benennung seiner Vergleichsgruppe und wie er hierin einzureihen gewesen sei gemäß Ziffer VI Nr. 2 Satz 3 VwV enthalten müssen. Ferner liege ein Verstoß gegen Ziffer VI Nr. 3 e) VwV vor, wonach in die Regelbeurteilung hätte aufgenommen werden müssen, dass er für das Amt eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht generell geeignet sei. Es könne nicht der Anlassbeurteilung überlassen bleiben, die Verwendungsbreite eines Richters darzustellen. Gemäß Ziffer VI Nr. 2 Satz 6 VwV solle auch angegeben werden, ob Umstände vorlägen, die die Beurteilung erschwert haben. Hierzu habe er Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen, Fortbildungen, etc. im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragen und unter Beweis gestellt. Zu Unrecht beurteile das Verwaltungsgericht

die Teilnahme an den Polnischkursen sowie die Vorbereitung eines Treffens von Arbeitsrichtern aus und Wroclaw unter Hinweis auf § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsRiG. Die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, seine Teilnahme an Polnischkursen gehöre weder zu den Dienstaufgaben noch zu den Nebentätigkeiten, weil sie mit den Amtsgeschäften und der Richterfunktion nicht zusammenhängen und damit weder besonders zu erwähnen noch unter dem Gesichtspunkt der Erschwerung der Beurteilung zu berücksichtigen seien, sei falsch. Das Verwaltungsgericht übersehe dabei, dass für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben in Ziffer VI Nr. 3 a) bb) und Nr. 3 b) cc) und dd) VwV gesonderte Regelungen vorgegeben seien, nach denen gerade die Übernahme zusätzlicher Tätigkeiten (Ziffer 3 a) cc)) Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben (Ziffer 3 b) aa)) sowie Selbstständigkeit, Initiative und Planungs- und Organisationsvermögen des Richters/Staatsanwalts berücksichtigt werden könnten, wobei nach dem Sinn der Vorschrift kein Unterschied gemacht werden dürfe zwischen reinen Dienstaufgaben und gegebenenfalls fachfremden zusätzlichen Leistungen. Die von ihm innerhalb seiner Funktion zusätzlich übernommenen Aufgaben hätten daher zwingend in der Beurteilung vermerkt werden müssen. Das Verwaltungsgericht nehme eine falsche Wertung zu den Dienstaufgaben des Richters vor und setze sich in Wertungswiderspruch zu allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen. Er werde durch die Entscheidung in seinem Recht aus Art. 3 GG auf Gleichbehandlung verletzt, indem die von ihm wahrgenommenen Fortbildungen als freiwillige Teilnahme an sonstigen, mit dem Dienst allenfalls mittelbar in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen qualifiziert würden. Angelehnt an § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG seien nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dienstliche Veranstaltungen „kollektive... Maßnahmen und Einrichtungen, die in sachlichem Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben stehen, ausschlaggebend dienstlichen Interessen dienen und in Organisation und Ablauf von der Autorität des für den jeweiligen Beamten zuständigen Dienstvorgesetzten getragen werden“. Dies sei bei den Polnischkursen der Fall gewesen. Sie seien für alle Bediensteten des Freistaates Sachsen ausgeschrieben worden. Beim Antrag auf Teilnahme an der Fortbildung sei ein dienstliches Interesse an der Fortbildung anzugeben gewesen. Auch das Sächsische Staatsministerium der Justiz habe das dienstliche Interesse bejaht und erklärt, dass die Teilnahme als angeordnet gelte. Soweit damit der zeitliche Umfang über den üblichen für Fortbildungen anzusetzenden Aufwand hinausgegangen und die damit vom Dienstherrn genehmigte Abwesenheit von den richterlichen Dienstgeschäften erheblich sei, seien sie auch als

Erschwerung der Beurteilung trotz unstrittig gesunkener Eingangszahlen zu seinen Gunsten zu berücksichtigen gewesen. Die Nichtberücksichtigung verstoße nicht nur gegen Art. 3 GG, sondern es liege hierin auch ein Verstoß gegen die allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstherrn dem Beamten oder Richter gegenüber. In der falschen Qualifizierung der Fortbildung liege darüber hinaus eine unzureichende Aufklärung des Sachverhaltes, obwohl er mehrfach darauf hingewiesen habe, dass seine Abwesenheit und die damit verbundene Verringerung der ihm zur Erledigung der Fälle zur Verfügung stehenden Zeit durch eine vom Dienstherrn gestattete Fortbildung bedingt gewesen sei. Der Hinweis, dass nur außergewöhnlich lange Fehlzeiten, die im Übrigen nicht näher konkretisiert worden seien, zu berücksichtigen seien, sei falsch. Die Entscheidung des Verwaltungsgericht erweise sich auch insoweit als fehlerhaft, soweit darin ausgeführt werde, dass es nicht von vornherein gegen allgemeine Wertmaßstäbe verstoße, wenn einem Richter in der Regelbeurteilung trotz unveränderter Leistungen im Vergleich zur letzten Beurteilungsrunde eine bessere oder schlechtere Gesamtnote erteilt werde, weil die Gesamtbewertung auch von einer unter Umständen veränderten Leistungsstärke der Vergleichsgruppe oder den sonstigen Rahmenbedingungen abhängige. Das Verwaltungsgericht habe nicht ausgeführt, was es darunter verstehe. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Beurteiler sei offensichtlich nicht davon ausgegangen, dass er bei unveränderten Bedingungen die gleiche Leistung gezeigt habe wie im Beurteilungszeitraum davor, decke sich auch nicht mit den Feststellungen in der Beurteilung selbst. Darin habe der Präsident des Arbeitsgerichts vielmehr ausgeführt, dass er seinen Standard gegenüber dem in der letzten Regelbeurteilung, in der ihm erhebliches Übertreffen attestiert worden sei, nicht verschlechtert habe. Die Begründung des Verwaltungsgerichts ebenso wie die Begründung des Präsidenten des Arbeitsgerichts hielten somit den Vorgaben in Ziffer VII Nr. 1e) VwV nicht Stand. Durch die Bezugnahme in der Regelbeurteilung vom 16. Mai 2006 auf die Vorbeurteilung vom 5. März 2002 sei eine Ermessensreduzierung hinsichtlich der Vergabe des Prädikats zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Die Verknüpfung mit Kriterien - hier die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts vorzunehmende Leistungssteigerung zur Erhaltung des Prädikates - stelle eine Ungleichbehandlung mit anderen Richtern seiner Vergleichsgruppe dar, da er offensichtlich nach strengeren Kriterien bewertet worden sei. Insoweit werde auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2000 - 2 C 7/99 - Bezug genommen. Das Verwaltungsgericht habe seiner Entscheidung fehlerhaft seine vom Beurteiler herangezogenen erstinstanzlichen Urteile zu-

grunde gelegt und ausgeführt, dass nach eigener Würdigung der Urteile der Beurteiler keinen überzogenen Maßstab angelegt habe. Er selbst habe jedoch lediglich ein Urteil mit Anmerkungen des Beurteilers aus dem Verfahren 8 Ca 5460/02 vorlegen können. In der mündlichen Verhandlung sei durch die Beklagtenseite dann ein weiteres Urteil vorgelegt worden. Dieses ebenfalls mit Anmerkungen versehene Urteil sei ihm vor der mündlichen Verhandlung nicht zur Verfügung gestellt worden. Er habe auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung erhalten, da über die Anmerkungen, die der Beurteiler angebracht habe, nicht gesprochen worden sei. Es sei unzulässig, wenn nur zwei Urteile mit Anmerkungen vorgelegen hätten, den Beurteilungsmaßstab des Beurteilers und die Einschätzung aber auf alle der Beurteilung zugrunde gelegten Urteile zu beziehen. Das Verwaltungsgericht habe dadurch unzulässigerweise seine eigene Einschätzung an die Stelle der Einschätzung des Beurteilers gesetzt. Im Übrigen werde auf das gesamte erstinstanzliche Vorbringen Bezug genommen.

5 Dieses Vorbringen rechtfertigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124 a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris). Daran fehlt es hier. Der Kläger legt keine durchgreifenden Gründe für die Unrichtigkeit des Urteils dar.

6 Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die streitgegenständliche Beurteilung keine Rechtsfehler aufweist und der Kläger keinen Änderungs-/Korrektur- oder Neubescheidungsanspruch hat. Für die Rechtmäßigkeit der Beurteilung unerheblich und damit nicht klärungsbedürftig ist zunächst die Frage, ob sie ver-

fahrensfehlerhaft eröffnet wurde, weil - wie der Kläger meint - die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 3 SächsBeurtVO nicht beachtet worden sei, mithin ein Besprechungstermin im zeitlichen Abstand von mindestens zwei Arbeitstagen nach der Aushändigung nicht stattgefunden habe. Das Verwaltungsgericht hat insoweit zutreffend festgestellt, dass eine Verletzung der als Sollvorschrift in § 9 Abs. 1 SächsBeurtVO formulierten Obliegenheit, nicht zur Rechtswidrigkeit der dienstlichen Beurteilung führt, da für die Richtigkeit des Urteils über die tatsächlichen Leistungen des Klägers das Fehlen eines derartigen Gesprächs ohne Bedeutung ist (vgl. SächsOVG, Urt. v. 14. November 2006 - 2 B 413/06 -, juris). Auf die vom Kläger insoweit vorgetragene weiteren Argumente musste daher nicht weiter eingegangen werden.

7 Ernstliche Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen auch nicht deshalb, weil die streitgegenständliche Beurteilung in materieller Hinsicht Fehler aufweist. Das Verwaltungsgericht ist zunächst im Einklang mit der vorliegenden Rechtsprechung (UA S. 8 und unten) davon ausgegangen, dass dienstliche Beurteilungen von den Verwaltungsgerichten nur beschränkt überprüfbar sind, da dem Dienstherrn grundsätzlich bei Beurteilungen ein Beurteilungsspielraum zukommt. Die gerichtliche Kontrolle hat sich deshalb darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, den gesetzlichen Rahmen oder anzuwendende Begriffe verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat (vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 24. November 2005 - 2 C 34.04 -, juris; Senatsurt. v. 22. September 2008 - 2 B 557/07 -, juris; Senatsbeschl. v. 1. März 2010 - 2 A 475/08 -, juris). Hat der Dienstherr Richtlinien über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erlassen, sind die Beurteiler auf Grund des Gleichheitssatzes hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens und der anzulegenden Maßstäbe an diese Richtlinien gebunden. Das Gericht kann folglich kontrollieren, ob die Richtlinien eingehalten sind, ob sie im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung verbleiben und ob sie auch sonst mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 2005 a. a. O.).

8 Gemessen daran ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die Beurteilung keine Rechtsfehler aufweist. Das Verfahren zur Gewinnung des Urteils über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Klägers nach § 6 Abs. 2 Sächs-RiG entsprach den Regelungen der hier einschlägigen Verwaltungsvorschrift des

Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten vom 7. November 2001.

- 9 Der Kläger geht daher fehl, wenn er meint, die ausdrückliche Benennung seiner Vergleichsgruppe und wie er sich hierin einreicht, hätte nach Ziffer VI Nr. 2 Satz 3 VwV zwingend Bestandteil der Beurteilung sein müssen. Nach dieser Vorschrift sind in der Beurteilung eines Richters die fachlichen Leistungen in Bezug auf die Funktion und im Vergleich zu anderen Richtern/Staatsanwälten seiner Besoldungsgruppe sowie seine Eignung und Befähigung darzustellen. Dass die streitgegenständliche Beurteilung des Klägers im Vergleich zu seinen am Arbeitsgericht ausschließlich tätigen R 1 Kollegen erfolgt ist, war - worauf auch das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat - offensichtlich und bedurfte, weil nur eine Vergleichsgruppe in Betracht kam, in der Beurteilung keiner ausdrücklichen Erwähnung. Ein Anspruch darauf, darzustellen wie sich der Kläger konkret in die Vergleichsgruppe einreicht, ist der Vorschrift indes nicht zu entnehmen. Die Regelbeurteilung dient nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z. B. Urt. v. 26. August 1993, DVBl. 1994, 112; Urt. v. 7. Juni 1984, ZBR 1985, 53) zwar dem Zweck, wesentliche Grundlage für die am Leistungsprinzip orientierte Auswahl des Dienstherrn bei Personalentscheidungen zu sein. Das erfordert aber noch nicht die Aufnahme einer Rangliste bereits im Rahmen der Regelbeurteilung. Die in Ziffer VI Nr. 2 Satz 3 VwV geforderte Darstellung der fachlichen Leistungen im Vergleich zu anderen Richtern soll vielmehr nur die Anwendung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes gewährleisten. Ein konkreter Vergleich bleibt daher dem Auswahlverfahren im Rahmen eines Beförderungsverfahrens vorbehalten.
- 10 Die dienstliche Beurteilung erweist sich auch nicht deshalb als rechtswidrig, weil nach Auffassung des Klägers Ziffer VI Nr. 2 Satz 6 VwV nicht beachtet wurde. Nach dieser Bestimmung ist die dienstliche Beurteilung mit einer Äußerung darüber abzuschließen, für welche Aufgaben der Richter/Staatsanwalt in Betracht kommt. Dieser Verpflichtung ist der Beurteiler nachgekommen, indem er am Ende der streitgegenständlichen Beurteilung ausgeführt hat, dass der Kläger den richterlichen Aufgaben an jedem Eingangsgaricht aber, wegen seiner Bereitschaft, sich für das Gericht insgesamt einzusetzen und wegen seiner Sorgfalt, auch Verwaltungsaufgaben gewachsen sei. Soweit der Kläger meint, in der Regelbeurteilung hätte ferner aufgenommen werden müssen,

dass er für das Amt eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht generell geeignet sei, ist dem nicht zu folgen. Die Einschätzung der Verwendungsbreite obliegt im Rahmen der Regelbeurteilung allein dem Beurteilungsspielraum des Beurteilers. Unerheblich ist daher, wie sich der Kläger selbst einschätzt und was er anstrebt. Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht der Hinweis des Klägers auf die wenige Monate später vorgenommene Anlassbeurteilung, die einen entsprechenden Hinweis enthält. Denn im Unterschied zur Regelbeurteilung war der Beurteiler aufgrund der Bewerbung des Klägers auf eine Beförderungsstelle zur Stellungnahme konkret veranlasst.

- 11 Gleichfalls ohne Erfolg macht der Kläger geltend, der Beurteiler habe nach Ziffer V Nr. 2 Satz 6 VwV Umstände unberücksichtigt gelassen, die die Beurteilung erschwert hätten. Soweit der Kläger damit zugleich rügt, der Beurteiler sei hinsichtlich der Arbeitsbelastung von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, ist dem nicht zu folgen. Zunächst bestehen keine Bedenken dagegen, dass der Beurteiler keine Veranlassung gesehen hat, krankheitsbedingte Fehlzeiten des Klägers als besonderes Erschweren in die Beurteilung aufzunehmen. Krankheiten verdienen in einer dienstlichen Beurteilung grundsätzlich erst dann und nur insoweit Erwähnung, wenn und soweit sie sich in den dienstlichen Verhältnissen des Beamten tatsächlich auswirken (vgl. Senatsbeschl. v. 16. August 2012 - 2 A 169/10 -; OVG NW, Urt. v. 25. September 1989 - 12 A 1664/87-, juris). Das ist erst dann der Fall, wenn die Fehlzeiten zu einer wesentlichen Verkürzung des Beurteilungszeitraums und damit zu einer Einschränkung der Aussagekraft der Beurteilung führen. Hiervon war in Übereinstimmung mit der Auffassung des Verwaltungsgerichts bei insgesamt 35 krankheitsbedingten Fehltagen bezogen auf den gesamten Beurteilungszeitraum von vier Jahren indes nicht auszugehen (vgl. Senatsbeschl. v. 16. August 2012, a. a. O.).
- 12 Die vom Kläger geltend gemachte Flutkatastrophe, während derer die richterliche Tätigkeit nur eingeschränkt möglich gewesen sei, war ebenfalls nicht als erschwerender Beurteilungsumstand zu berücksichtigen, weil davon alle Kollegen in gleichem Maße betroffen waren.
- 13 Ebenso bestand für den Beurteiler keine Veranlassung, die Tätigkeit des Klägers im Präsidialrat als besonderen, die Beurteilung erschwerenden, Umstand darzustellen, der

sich auf die Arbeitsbelastung ausgewirkt hat. Nach Ziffer VI Nr. 3 c) VwV soll zwar auch die Mitarbeit in der Verwaltung, wozu auch die Aufgaben des Präsidialrats als richterliches Selbstverwaltungsorgan im weiteren Sinne zählen, gewürdigt werden, soweit sie für die Beurteilung der Befähigung und Eignung von Bedeutung sind (vgl. auch Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und Richter, 3. Aufl., Rn. 596). Hieran fehlt es vorliegend jedoch. Eine Bewertung der Präsidialratstätigkeit ist dem Dienstvorgesetzten schon deshalb nicht möglich, da diese in Unabhängigkeit gerade dem Dienstvorgesetzten gegenüber (§ 28 Abs. 1 SächsRiG) ausgeübt wird. Daher sind aus dieser Tätigkeit grundsätzlich auch keine Schlüsse auf die Leistung, Befähigung und Eignung zu ziehen. Dass die ausgeübte Tätigkeit als Präsidialratsmitglied im Beurteilungszeitraum einen solchen Umfang angenommen hätte, dass daraus Beeinträchtigungen der richterlichen Tätigkeit im Hauptamt gefolgt wären, ist nicht ersichtlich. Der Senat schließt sich insoweit den Gründen des Verwaltungsgerichts (UA S. 10) an.

- 14 Die Beurteilung ist auch nicht fehlerhaft, soweit der Beurteiler den nach Auffassung des Klägers zeitintensiven Umgang mit neuen Steuerungsmodellen, die vierwöchige Vorbereitung und Teilnahme an einem Treffen von Arbeitsrichtern aus und sowie die über zehn Wochen dauernde Teilnahme an einem Polnischkurs, nicht ausdrücklich in der Beurteilung berücksichtigt hat.
- 15 Es handelt sich hierbei um die freiwillige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die nach Auffassung des Senats zwar im dienstlichen Interesse des Dienstherrn stehen, jedoch nicht - wovon auch das Verwaltungsgericht ausgegangen ist - zu den eigentlichen richterlichen Dienstaufgaben gehören. Zu einer anderen Einschätzung führt auch nicht die Bezugnahme des Klägers auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Definition der dienstlichen Veranstaltungen im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG, weil das Dienstunfallrecht bereits eine völlig andere, mit dem Beurteilungsrecht nicht vergleichbare Zielsetzung hat. Die Bewertung von Fortbildungsveranstaltungen und anderen freiwillig übernommenen nichtrichterlichen Tätigkeiten obliegt indes dem Beurteilungsspielraum des Beurteilers. Er trifft grundsätzlich die eigenverantwortliche Einschätzung darüber, welche dieser freiwilligen Aktivitäten als so bedeutsam und aussagekräftig anzusehen sind, sie in die Beurteilung ausdrücklich aufzunehmen und in besonderer Weise zu würdigen (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 2. März

2004 - 2 K 3494/01 -, juris). Soweit der Beurteiler gemessen daran in der streitgegenständlichen Beurteilung allgemein ausgeführt hat, dass der Kläger an Fortbildungen teilgenommen habe und bereit sei, sich für das Gericht einzusetzen, ist dagegen nichts zu erinnern. Der Kläger hat darüber hinaus weder einen Anspruch auf ausdrückliche Erwähnung der einzelnen Fortbildungsmaßnahmen noch auf deren Berücksichtigung im Hinblick auf die Arbeitsbelastung. Sein Vorbringen läuft daher auf eine unzulässige Ersetzung der dem Beurteiler vorbehaltenen Gewichtung des Fortbildungsstrebens und außerrichterlichen Engagements durch eigene Maßstäbe hinaus. Dies wäre im Übrigen mit dem vorgenannten Zweck einer Regelbeurteilung, wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen zu sein, nicht vereinbar. Denn der Dienstherr ist danach zum Zwecke der „Bestenauslese“ gehalten, die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung im Vergleich zu anderen Richtern gemessen an den eigentlichen richterlichen Dienstaufgaben zu beurteilen. Das auf eigenem Entschluss beruhende zusätzliche Engagement darf daher aus Gründen der Gleichbehandlung gerade nicht dazu führen, diesen einheitlich anzulegenden Leistungsmaßstab maßgeblich zu beeinflussen.

- 16 Vor diesem Hintergrund führt auch der Hinweis des Klägers auf Ziffer VI Nr. 3 a) bb) VwV, wonach zu der fachlichen Leistung die Selbstständigkeit, Initiative, das Planungs- und Organisationsvermögen des Richters/Staatsanwalts gehört, und auf Ziffer VI Nr. 3 b) cc) und dd) VwV, wonach bei der Eignung und Befähigung das Ausmaß seiner Belastbarkeit, das bewältigte Arbeitspensum und seine Bereitschaft, erforderlichenfalls zusätzliche Aufgaben zu übernehmen sowie die Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben (fachliche Flexibilität) - soweit Anlass besteht - zu berücksichtigen ist, zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.
- 17 Das Verwaltungsgericht hat - wenn auch erstinstanzlich vom Kläger nicht ausdrücklich geltend gemacht - so doch zutreffend darauf hingewiesen, dass die vorgenannten freiwilligen Aktivitäten auch nicht gemäß Ziffer VI Nr. 3 c) VwV als ergänzende Bemerkungen in die Beurteilung aufzunehmen waren. Denn die hier streitgegenständlichen genehmigten Aktivitäten liegen - wie bereits ausgeführt - zwar im dienstlichen Interesse des Dienstherrn, stellen aber keine der in der Vorschrift ausdrücklich erwähnten Verwaltungstätigkeit oder dienstlich veranlassten Nebentätigkeit vergleichbare Aktivitäten dar, sondern ausschließlich freiwillige Fortbildungsmaßnahmen.

18 Eine Rechtswidrigkeit der Beurteilung folgt somit - anders als der Kläger meint - nicht daraus, dass der Beurteiler in der Regelbeurteilung von einer gesunkenen Arbeitsbelastung ausgegangen ist. Die Eingangszahlen waren im maßgeblichen Beurteilungszeitraum im Vergleich zum vorangegangenen Beurteilungszeitraum deutlich zurückgegangen und eine Berücksichtigung der vom Kläger angeführten Umstände aus den vorstehenden Gründen nicht veranlasst. Der Beurteiler durfte angesichts dessen rechtsfehlerfrei darauf hinweisen, dass der Standard der in der vorangegangenen Beurteilung bereits kritisierten schriftlichen Ausdrucksfähigkeit zum Erhalt des Prädikats „übertrifft erheblich die Anforderungen“ zu steigern gewesen wäre und die Note bei gleichbleibendem Standard daher herunterzusetzen gewesen sei. Zunächst entspricht die Berücksichtigung der schriftlichen Ausdrucksweise der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift, da nach Ziffer VI Nr. 3 b) aa) VwV die Eignung und Befähigung des Richters/Staatsanwalts u. a. an der Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich auszudrücken, gemessen wird. Sonach ist die Beachtung der sprachlichen Urteilsabfassung maßgebliches Kriterium für die Qualität der richterlichen Arbeitsweise. Denn ein Urteil verliert aufgrund sprachlicher Defizite erheblich an Überzeugungskraft, so dass eine Befriedigung nicht eintritt. Die Aufnahme und Bewertung der sprachlichen Ausdrucksweise entspricht deshalb den an eine Beurteilung zu stellenden rechtlichen Maßstäben und ist nicht sachfremd, sondern sachdienlich. Der Beurteiler durfte die Note auch heruntersetzen. Für Beamte gilt, wer früher bereits eine höhere Note erhalten hatte, ist für den neuen Beurteilungszeitraum dennoch an neuen Maßstäben und für alle gleichermaßen veränderten Bedingungen zu messen, so dass er möglicherweise bei gleichbleibender Leistung eine niedrigere Gesamtnote erhält. Eine gegen die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht verstoßende rückwirkende Verschärfung der Leistungsanforderung ist damit nicht verbunden (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1980 - 2 C 13.79 -, juris). Es liegen keine Gründe dafür vor, Richter insoweit nach anderen Maßstäben zu beurteilen. Gemessen daran ist es auch vorliegend nicht willkürlich, wenn der Beurteiler unter Berücksichtigung der insgesamt zurückgegangenen Arbeitsbelastung die Leistung des Klägers im Vergleich zu den Richtern seiner Vergleichsgruppe im Ergebnis schlechter beurteilt hat, zumal er in der vorangegangenen Beurteilung bereits ausdrücklich auf diese sprachlichen Defizite hingewiesen hat. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang die Nichtbeachtung von Ziffer VII Nr. 1 e) VwV rügt, fehlt es bereits an einem nachvollziehbaren Vortrag. Eine Ermessensreduzierung ist nicht dadurch eingetreten, weil der Beurteiler in der Streitgegenständlichen Beurteilung ausgeführt hat, der Klä-

ger habe seinen Standard gegenüber seiner letzten Regelbeurteilung nicht verschlechtert. Denn in der vorigen Regelbeurteilung hatte der Beurteiler dargestellt, warum er trotz festgestellter Defizite (vgl. Ziffer VII. Nr. 1 d) und e)) dennoch das Prädikat „übertrifft die Anforderungen erheblich“ erteilte. In der streitgegenständlichen Regelbeurteilung hat er wiederum dargestellt, warum er dieses Prädikat nicht mehr erteilen konnte. Aus den oben dargestellten Gründen war dies nicht fehlerhaft.

19 Der Beurteiler hat auch entsprechend der Ziffer VI Nr. 2 Satz 6 VwV sowohl im Rahmen von der Beurteilung vorangegangenen Besprechungen als auch in der Beurteilung selbst ausdrücklich darauf hingewiesen, aus welchen Gründen die Gesamtleistung bei gleichbleibendem Standard schlechter zu bewerten ist.

20 Soweit der Kläger schließlich rügt, das Verwaltungsgericht habe bei der Prüfung, ob der Beurteiler hinsichtlich der Bewertung der sprachlichen Urteilsabfassung einen unzulässigen Maßstab angelegt habe, nur zwei Urteile mit Anmerkungen des Beurteilers vorliegen gehabt, führt auch dies nicht zum Erfolg seines Zulassungsantrages. Soweit der Beurteiler in der streitgegenständlichen Beurteilung ausgeführt hat

„Die sprachliche Darstellung seiner aus sorgfältiger Fallbearbeitung gewonnenen Ergebnisse im Urteil bleibt allerdings hinter der inhaltlichen Qualität dieser Entscheidungen zurück, zum Teil aus sprachlicher Nachlässigkeit, zum Teil, weil die rechtlichen Obersätze breiter ausholen, als es für die anschließende Subsumtion erforderlich ist. Auf eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht, beschränkt sich der Richter nur in Ausnahmefällen. Die Urteile gewinnen auf diese Weise nicht an Überzeugungskraft, sondern werden manchmal unübersichtlich und sind teilweise schwer zu lesen.“

21 handelt es sich um Werturteile und nicht um zu beweisende Tatsachenbehauptungen. Die Grenzlinie zwischen Werturteilen und Tatsachenfeststellungen kann dort gezogen werden, wo bei Würdigung der Beurteilung entweder das Urteil als verständlich und keiner weiteren Begründung bedürftig angesehen werden kann oder wo sich Fragen aufdrängen wie, „Was hat zu diesem Urteil geführt? Was war vorgefallen?“ oder wenn feststeht, dass eine auch als Werturteil denkbare Formulierung in Wahrheit die Wiedergabe eines einzigen tatsächlichen Vorgangs oder doch bestimmter einzelner auffälliger Vorgänge ist (vg. BVerwG, Beschl. v. 6. November 1990 - 1 WB 119/90 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 10. August 1983 - 1 WB 50/81 -, juris Rn. 22). Gemessen daran

handelt es sich bei den Formulierungen zur Bewertung der sprachlichen Urteilsabfassung um reine Werturteile, die auf einer Vielzahl von nicht mehr konkretisierbaren Indizien, Umständen, Beobachtungen oder Vorgängen beruhen. Eine Verpflichtung, alle diese Einzeltatsachen, die erst in ihrer Gesamtheit zu den hier streitgegenständlichen Werturteilen geführt haben, schriftlich festzuhalten, einen Nachweis zu erbringen oder in der Beurteilung offen zu legen, bestand nicht. Es reicht vielmehr aus, wenn der Dienstherr die Wertungen durch nähere schriftliche Darlegungen erläutert, konkretisiert und plausibel macht (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1980 - 2 C 8.78 -; Senatsurt. v. 22. September 2008 - 2 B 557/07 -, beide juris). Das ist vorliegend geschehen. Der Beurteiler hat seine Bewertung der schriftlichen Urteilsabfassung durch nähere schriftliche Darlegung erläutert, konkretisiert und hinreichend plausibel gemacht. Hiergegen bestehen insbesondere auch im Hinblick auf den dem Beurteiler insoweit zustehenden Beurteilungsspielraum keine Bedenken.

- 22 Vor diesem Hintergrund kam es auf eine ins Einzelne gehende Überprüfung der Urteile, die der Beurteilung zugrunde lagen, nicht an. Es kann somit dahinstehen, ob ein auch Richtigkeitszweifel im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründender Verfahrensfehler hier darin zu sehen ist, dass - wie der Kläger meint - für ihn keine Gelegenheit bestanden habe, zu der vom Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung herangezogenen und im Urteil zitierten Entscheidung 8 Ca 941/03 Stellung zu nehmen. Im Übrigen hat der Kläger nicht dargelegt, warum er sich vom Ende der mündlichen Verhandlung bis zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren zu der vorgenannten Entscheidung nicht äußern konnte. Auch greift damit der Einwand des Klägers nicht durch, das Verwaltungsgericht habe seine eigene Einschätzung an die Stelle der Einschätzung des Beurteilers gesetzt.
- 23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 24 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 62 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG.

25 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*